

**„Richtlinien“
der Stadt Gladbeck
über die Gewährung von Zuschüssen
an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege vom 07.05.1992**

1. Allgemeines

Die Stadt Gladbeck gewährt den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel Zuschüsse als freiwillige Leistungen zur Förderung ihrer Arbeit.

2. Bewilligungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

- 2.1 Anträge auf Gewährung von städtischen Zuschüssen sind dem Sozialamt vorzulegen.
- 2.2 Den Anträgen sind - soweit erforderlich - Kosten- und Finanzierungspläne beizufügen. Auf Verlangen des Sozialamtes sind weitere Nachweise, die zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind, beizubringen.
- 2.3 Die Empfänger von Zuschüssen sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuwendungen in dem vom Sozialamt vorgeschriebenen Umfang nachzuweisen. Werden Zuschüsse nicht mehr benötigt oder ihrem Zwecke nicht entsprechend verwendet, so sind sie zurückzuzahlen.

3. Zuschussfähige Einzelmaßnahmen

3.1 Pauschalzuwendungen

Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihren Sitz in Gladbeck haben und im Stadtgebiet durch soziale Dienste Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe ausüben, erhalten allgemeine finanzielle Zuwendungen.

Die hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden zu gleichen Teilen an die infrage kommenden Verbände ausgezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

3.2 Erholungsmaßnahmen für alte Menschen

Gefördert werden die Erholungsmaßnahmen der freien Verbände, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erholungsfürsorge für alte Menschen des Landes NW durchgeführt werden.

Der städtische Zuschuss berechnet sich nach dem Verhältnis der im Vorjahr durchgeführten Erholungstage des einzelnen Verbandes zu der Zahl der im gleichen Zeitraum durchgeführten Erholungstage sämtlicher Verbände.

3.3 Stadtranderholungsmaßnahmen für alte Menschen

Gefördert werden Stadtranderholungsmaßnahmen, die mindestens eine Woche dauern. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Der städtische Zuschuss berechnet sich nach dem Verhältnis der im Vorjahr durchgeführten Erholungstage des einzelnen Verbandes zu der Zahl der im gleichen Zeitraum durchgeführten Erholungstage sämtlicher Verbände.

3.4 Begegnungsstätten für alte Menschen

Je nach Größe, Ausstattung, Öffnungszeiten und Angebot werden folgende Altentagesstätten unterschieden:

Typ A:

Räumliche Ausstattung:

Die Tagesstätte hat mindestens drei kleine Aufenthaltsräume, ein Beratungszimmer, einen größeren Mehrzweckraum (Versammlungssaal), eine Cafeteria, eine Garderobe und getrennte sanitäre Anlagen.

Öffnungszeiten:

Die Tagesstätte ist an mindestens fünf Tagen in der Woche mindestens acht Stunden täglich zu festgelegten Zeiten für alle Seniorbürger/innen zugänglich.

Dienstleistungen:

In der Tagesstätte ist ein gesundheitliches und kosmetisches Angebot in besonders hierfür eingerichteten Räumen (Gymnastik, Haar-, Hand- und Fußpflege etc.) vorhanden.

Unterhaltungs- und Bildungsangebot:

Das Veranstaltungsprogramm des Trägers der Altentagesstätte enthält im Wesentlichen Unterhalts- und Bildungsangebote.

Betreuung:

Für die Betreuung steht mindestens eine in der Seniorenarbeit vorgebildete Kraft zur Verfügung.

Typ B:

Räumliche Ausstattung:

Besondere Anforderungen an die räumliche Ausstattung werden nicht gestellt. Es muss jedoch mindestens ein größerer Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

Öffnungszeiten:

Die Tagesstätte ist an mindestens drei Tagen in der Woche mindestens drei Stunden täglich zu festgelegten Zeiten für alle Seniorbürger/innen zugänglich.

Unterhaltungs- und Bildungsangebot:

Es ist ein Veranstaltungskalender aufzustellen, der mindestens einmal im Monat ein Unterhaltungs- oder Bildungsprogramm enthalten muss.

Betreuung:

Für die Betreuung steht mindestens eine in der Altenarbeit erfahrene Kraft zur Verfügung.

Typ C:

Es handelt sich um einen Altenclub von mindestens 20 Seniorbürgern/Seniorbürgerinnen, die sich mindestens einmal alle 14 Tage zu festgelegten Zeiten an einem bestimmten Ort zur Pflege der Geselligkeit und Unterhaltung treffen.

Der Veranstaltungskalender muss mindestens einmal im Monat ein Unterhaltungs- oder Bildungsprogramm enthalten.

Verteilerschlüssel

Die Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt auf der Grundlage eines Punktsystems.

Es werden für Begegnungsstätten des

Typs A	=	20 Punkte
Typs B	=	5 Punkte
Typs C	=	1 Punkt

vergeben.

Der Wert eines Punktes errechnet sich durch Division der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel durch die Gesamtpunktzahl.

3.5 Sozialstationen

Sozialstationen sind Einrichtungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die die Bevölkerung mit ambulanten gesundheits- und sozialpflegerischen Dienstleistungen versorgen.

Die Stadt gewährt Zuschüsse nur an Verbände, deren Sozialstationen den entsprechenden Mindestanforderungen der Zuschussrichtlinien des Landes NW entsprechen.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden unter Berücksichtigung der im Vorjahr tatsächlich beschäftigten Pflegefachkräfte verteilt. Zu den Pflegefachkräften einer Sozialstation zählt das in den Landesrichtlinien genannte Personal. Finanzschwache Verbände erhalten in Anlehnung an die Landesrichtlinien einen erhöhten Zuschuss.

3.6 Mahlzeitendienst

Der Mahlzeitendienst umfasst den stationären und den mobilen Mittagstisch („Essen auf Rädern“) für Privathaushalte.

Der städtische Zuschuss bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahl der im Vorjahr ausgegebenen Essen des einzelnen Trägers zu der Zahl der im gleichen Zeitraum ausgegebenen Essen sämtlicher Träger.

Diese Richtlinien traten am 07.05.1992 in Kraft.

Gladbeck, den 19.11.02

Hachmann/50-/Wecking/Wohlfahrt/Richtlinien.doc